

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Kristian Ronneburg (LINKE) und Tobias Schulze (LINKE)

vom 10. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Oktober 2022)

zum Thema:

Zum Stand der Rückerstattungen für das Semesterticket im Sommersemester 2022

und **Antwort** vom 24. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Oktober 2022)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Kristian Ronneburg (Die Linke) und
Herrn Abgeordneten Tobias Schulze (Die Linke)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13527

vom 10. Oktober 2022

über Zum Stand der Rückerstattungen für das Semesterticket im Sommersemester 2022

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher den Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB) und die staatlichen Berliner Hochschulen um Stellungnahmen gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt sind. Antworten innerhalb der gesetzten Frist sind eingegangen von der Alice Salomon Hochschule Berlin (ASH), der Berliner Hochschule für Technik (BHT), der Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité), der Freien Universität Berlin (FU), der Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin (HfM), der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW), der Humboldt-Universität zu Berlin (HU), der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR), der Kunsthochschule Berlin-Weißensee (KHB), der Technischen Universität Berlin (TU) und der Universität der Künste Berlin (UdK). Die zugehörigen Antworten sind mit dem entsprechenden Kürzel gekennzeichnet.

Frage 1:

Wer ist Vertragspartner des VBB beim Semesterticket

Antwort zu 1:

Bei Semestertickets in Berlin und Brandenburg haben die jeweiligen Studierendenvertretungen einen Vertrag mit einem Verkehrsunternehmen geschlossen, der zu Lasten aller von der Studierendenschaft vertretenen Studierenden wirkt. Bei diesem solidarischen Ticket erhält und zahlt jede*r Studierende das Semesterticket, unabhängig davon, ob es benötigt wird, oder nicht. Dadurch ergibt sich ein Mengeneffekt, den die Verkehrsunternehmen in Form eines deutlich günstigeren Preises weitergeben. Ausnahmen gibt es bspw. für Studierende in Urlaubs- oder Auslandssemestern. Bei privaten Hochschulen ohne verfasste Studierendenschaft wird der Semesterticketvertrag üblicherweise durch deren Geschäftsführung geschlossen.

Vertragspartner der Studierendenschaften bzw. Hochschulen sind die jeweiligen vertragsführenden Verkehrsunternehmen; bei den Berliner Hochschulen sind das entweder die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) AöR oder die S-Bahn Berlin GmbH. Der Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB) ist von den Verkehrsunternehmen mit der Durchführung von allgemeinen organisatorischen Aufgaben, wie den Verhandlungen, beauftragt und daher lediglich aufgrund seiner organisatorischen Rolle beteiligt.

Frage 2:

Das 9-Euroticket wurde im Zuge des ersten Energieentlastungspakets eingeführt, um Bürger*innen wegen der stark gestiegenen Energiepreise im Frühjahr und Sommer zu entlasten. Im Zuge dessen sollten bereits bestehende Abonnements, zu denen auch das Semesterticket gerechnet wird, mittels einer Rückerstattung entlastet werden. Welche anderen Gruppen neben den Studierenden profitierten in Berlin von dieser Rückerstattung? Wann wurden die Rückerstattungen für andere Gruppen als die Studierenden ermöglicht? Gibt es neben den Studierenden noch weitere Gruppen, die bisher keine Rückerstattung erhalten haben, obwohl sie grundsätzlich berechtigt sind?

Antwort zu 2:

Für den größten Anteil der Abonnements im VBB haben die Kundinnen und Kunden eine monatliche Zahlung des Abonnementpreises vereinbart. Bei diesen Verträgen wurde die Abbuchung im Aktionszeitraum des 9-Euro-Tickets in den drei Aktionsmonaten abgesenkt, so dass eine gesonderte Erstattung nicht erforderlich war. Ein Erstattungsanspruch entstand immer dann, wenn Zahlungen für Abonnements für Zeiträume, die auch den Aktionszeitraum umfassen, bereits vor dessen Beginn erfolgt sind. Dies betrifft alle Abonnements mit Jahreszahlung, Semestertickets und auch Jahreskarten. In diesen Fällen kann eine Erstattung erst nach dem Aktionszeitraum stattfinden, weil erst dann sicher ist, ob das Abonnement über den gesamten Aktionszeitraum bestand oder in diesem Zeitraum gekündigt oder abgeändert wurde. Dies betrifft alle Arten von Abonnements für Berlin AB. Da bei Abonnements ein direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Abonnenten und dem vertragsführenden Unternehmen besteht, konnten die Verkehrsunternehmen Erstattungen nach Ende des Aktionszeitraums ab Anfang September direkt auf Grundlage der vorliegenden Kundendaten vornehmen. Das ist nach Auskunft der

Verkehrsunternehmen bis Mitte Oktober 2022 erfolgt, nach Kenntnis des Senats gibt es keine Gruppen von Abonnenten, bei denen die Rückerstattung bislang noch nicht eingeleitet wurde.

Bei Semestertickets besteht jedoch kein direktes Vertragsverhältnis zwischen Verkehrsunternehmen und Nutzendem des Semestertickets. Bei Jahreskarten im Barverkauf sind den Verkehrsunternehmen die Nutzenden ebenfalls nicht bekannt, daher kann dort eine Erstattung nur auf Antrag des Jahreskarteninhabenden erfolgen.

Frage 3:

Warum wurde die Rückerstattung bisher noch nicht bzw. nur durch einzelne Hochschulen durchgeführt?

Antwort zu 3:

Im ersten Schritt ist seitens der Hochschulen die Anzahl der betroffenen Studierenden und der jeweilige Betrag zu ermitteln. Hierzu melden die Hochschulen dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB) nach Abschluss des Aktionszeitraumes die Zahl der ausgegebenen und gültigen Semestertickets abzüglich der Zahl der in den drei Monaten aufgrund von z.B. Urlaubs- und Auslandssemestern oder Exmatrikulationen zurückgegebenen Semestertickets. Die entsprechende Zahl ist erst nach Abschluss des Aktionszeitraums für das 9-Euro-Ticket bekannt.

Aufgrund dieser Meldung zahlt das jeweilige, den Semesterticketvertrag führende Verkehrsunternehmen der Hochschule zeitnah den entsprechenden Betrag aus. Nach Auskunft des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg (VBB) liegen aber aktuell (Stand 10. Oktober 2022) noch nicht von allen Hochschulen die entsprechenden Meldungen vor. Eine direkte Erstattung seitens der Verkehrsunternehmen an die Studierenden ist nicht möglich, da kein Vertragsverhältnis zwischen ihnen besteht und die entsprechenden Daten nicht bekannt sind.

Sobald die Mittel bei den Hochschulen vorliegen, können diese von dort grundsätzlich an die Studierenden weitergereicht werden. Wann und wie das erfolgt, ist an den einzelnen Hochschulen abhängig von den dortigen Verfahren, technischen Möglichkeiten und Kapazitäten.

Die Mehrheit der Hochschulen führt die Rückerstattungen des Semestertickets an die Studierenden bereits durch: ASH, BHT, Charité, FU, HfS, KHB, TU, UdK. Die BHT hat bis zum Ende der 40. Kalenderwoche an ca. 80 Prozent der anspruchsberechtigten Studierenden die Rückzahlung getätigt. Bei den verbleibenden 20 Prozent müssen Bankdaten abgeklärt werden.

Die HTW bereitet derzeit nach technischer und organisatorischer Vorbereitung die Rückerstattung vor, das entsprechende Antragsformular für die Studierenden wird laut HTW voraussichtlich in der 42. Kalenderwoche online gehen. Die HWR verweist darauf, dass für eine korrekte Rückerstattung, der Semesterschluss abgewartet und eine Software-Lösung erarbeitet werden musste. Verrechnungen mit den Zahlungen für das Folgesemester ließen sich an der HWR wegen der jeweils zu berücksichtigenden Fristen lediglich für einen Teil der Studierenden realisieren. Die

HU teilt mit, dass die vorher notwendige Abrechnung mit dem vertragshaltenden Verkehrsunternehmen erst im September erfolgen konnte. Darüber hinaus waren Absprachen mit der Studierendenschaft zu treffen sowie Datenschutz- und allgemeine Rechtsfragen zu klären. Die HfM hat mitgeteilt, dass die Hochschule die Gelder für die Rückerstattung vom vertragsführenden Unternehmen erst in der 41. Kalenderwoche erhalten hat. Das Verfahren zur Auszahlung hat die HfM umgehend in Gang gesetzt.

Frage 4:

Welche Schritte sind jetzt für eine flächendeckende Rückerstattung noch notwendig?

Antwort zu 4:

An der HTW und der HWR erfolgen derzeit die abschließenden Testungen der Software bzw. der Antragsformulare sowie letzte vorbereitende Maßnahmen. An der HU erfolgt ebenfalls zeitnah die Freischaltung des webbasierten Antragsformulars. An der HfM werden die Studierenden, die im Sommersemester 2022 an der Hochschule studiert und Semesterbeiträge gezahlt haben, ermittelt und per Mail zur Antragsstellung aufgefordert, anschließend soll der Erstattungsbetrag bei Vorliegen der Voraussetzungen zeitnah überwiesen werden.

Frage 5:

Wer legt an den Hochschulen fest, welches Rückerstattungsmodell genutzt wird? Falls es nicht die Verfasste Studierendenschaft als Vertragspartner ist, erfolgte bzw. erfolgt Einvernehmen mit der Verfassten Studierendenschaft über das Modell der Rückerstattung? (Bitte nach Hochschulen aufschlüsseln.)

Antwort zu 5:

An der Mehrheit der Hochschulen (ASH, Charité, FU, HfM, HfS, HTW, HWR, HU, KHB, TU) wurde das Rückerstattungsmodell zwischen Studierendenschaft, Hochschulleitung und Hochschulverwaltung entwickelt und abgestimmt. An der FU hat beispielsweise das Semesterticketbüro der Verfassten Studierendenschaft als Vertragspartner des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg (VBB) das Rückerstattungsmodell festgelegt. Die Zentrale Universitätsverwaltung der FU hat das Semesterticketbüro bei der Umsetzung des Verrechnungsmodells unterstützt. An der BHT und der UdK hat die Verwaltung der Hochschule das Verfahren festgelegt.

Frage 6:

Welches Rückerstattungsmodell präferieren die Verfassten Studierendenschaften? (Bitte nach Verfassten Studierendenschaften der einzelnen Hochschulen aufschlüsseln.)

Antwort zu 6:

Wie unter Frage 5 beantwortet, wurde an der Mehrheit der Hochschulen (ASH, Charité, FU, HfM, HfS, HTW, HWR, HU, KHB, TU) das Rückerstattungsmodell zwischen Studierendenschaft, Hochschulleitung und Hochschulverwaltung entwickelt und abgestimmt. Im Folgenden werden beispielhaft die Präferenzen einiger Studierendenschaften aufgeführt. An der HU hat sich nach Auskunft der Hochschule die Studierendenschaft für eine antragsbasierte Erstattung entschieden. Die Studierendenschaft an der HWR hat laut Auskunft der Hochschule eine unmittelbare Rückzahlung bereits im Sommersemester präferiert, was sich seitens der Hochschule weder rechtlich noch technisch umsetzen ließ. An der UdK wurde seitens der Studierendenschaft laut Auskunft der Hochschule eine Verrechnung mit der Rückmeldung mit dem Wintersemester präferiert. Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) der HfM hat laut Auskunft der Hochschule um ein Modell gebeten, in dem er nicht in die einzelnen Erstattungsvorgänge einbezogen wird. Dem wurde seitens der Hochschule entsprochen. Der AStA der HfS hat sich für einen bereits verringerten Rückmeldebetrag zum Wintersemester ausgesprochen.

Frage 7:

Welche Rückerstattungsmodelle sind an den einzelnen Hochschulen festgelegt worden? (Bitte nach Hochschulen aufschlüsseln.)

Antwort zu 7:

Mehrheitlich erfolgt die Rückerstattung an den Hochschulen mittels Antragmodells: KHB, HfM, HTW, HWR, HU, TU. Einige Hochschulen haben die Rückerstattungen mit einem verringerten Rückmeldebetrag zum Wintersemester 2022/2023 (sowie zum Teil ergänzt durch Einzelanträge) vorgenommen: ASH, FU, UdK, HfS. An der HWR wird neben dem Antragsmodell eine Verrechnung mit der Semesterbeitragszahlung für Teilgruppen realisiert. Die BHT hat die Differenz zwischen dem von den Studierenden eingezahlten Betrag pro Monat zum 9-Euro-Ticket an die Studierenden zurückgezahlt.

Frage 8:

Falls sich Hochschulen auf noch kein Rückerstattungsmodell festgelegt haben, bis wann ist damit zu rechnen (bitte nach Hochschulen aufschlüsseln)?

Antwort zu 8:

An allen Hochschulen sind Festlegungen zur Rückerstattung getroffen worden. An den meisten Hochschulen sind die Rückerstattungen bereits erfolgt bzw. werden zeitnah ausgezahlt.

Frage 9:

Die Freie Universität hat die Rückerstattung mittels eines verringerten Rückmeldebetrages zum Wintersemester 2022/2023 sowie Einzelanträge für diejenigen, die sich nicht zum Wintersemester zurückmelden, realisiert und konnte so die Rückerstattung zügig realisieren. Welche Gründe gab es an den anderen Hochschulen, die Rückerstattung nicht ebenfalls nach diesem Modell durchzuführen? (Bitte nach Hochschulen aufschlüsseln.)

Antwort zu 9:

An den meisten Hochschulen, die sich für ein Antragsmodell entschieden haben, war das Verrechnungsmodell aufgrund der zeitlichen Dimension der Rückmeldungen zum Wintersemester, die größtenteils im Juni und Juli 2022 durchgeführt wurden, keine Option. Zu diesem Zeitpunkt standen die nötigen Informationen zur Abrechnung mit dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB) noch nicht fest. Zudem haben sich Hochschulen gegen das Verrechnungsmodell entschieden, da es hochschulspezifisch zu erheblichen zusätzlichen personellen Mehraufwänden geführt hätte. An einzelnen Hochschulen geht das Antragsmodell auf die Abstimmung mit der Studierendenschaft zurück, die sich explizit dafür ausgesprochen hatte.

Frage 10:

Welche Mehrkosten fallen durch die festgelegten oder angedachten Rückerstattungsmodelle für die Hochschulen und für die Verfasste Studierendenschaft voraussichtlich an? (Bitte nach Hochschulen und Verfassten Studierendenschaften aufschlüsseln.)

Antwort zu 10:

Die Erstattungsanträge und Prüfungen zu Verrechnungen werden an den Hochschulen überwiegend vom Bestandspersonal bearbeitet. Es handelt sich beim Erstattungsverfahren, unabhängig vom Modell, vor allem um erheblichen administrativen Mehraufwand für die Hochschulen. An den meisten Hochschulen sind Mehrkosten noch nicht ermittelt worden, dies variiert je nach Hochschule und Erstattungsmodell (Bankgebühren, Software, Personal etc.). Keine Hochschule hat rückgemeldet, dass der Studierendenschaft Mehrkosten entstehen werden.

Frage 11:

Werden die zusätzlich verursachten Kosten, die durch die Rückerstattung für die Hochschulen und Verfassten Studierendenschaften entstehen, durch den VBB über die Einnahmen aus dem 9€-Ticket übernommen?

Antwort zu 11:

Nein, diese Kosten werden vom Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg nicht übernommen. Der Bund erstattet diese Kosten leider nicht.

Frage 12:

Bis wann ist an den Hochschulen, die sich bisher noch nicht auf ein Rückerstattungsmodell festgelegt haben, mit der Rückerstattung der zu viel gezahlten Beiträge für das Semesterticket zu rechnen?

Antwort zu 12:

An allen Hochschulen sind Festlegungen zur Rückerstattung getroffen worden. An den meisten Hochschulen sind bzw. werden die Rückerstattungen bereits durchgeführt.

Frage 13:

Wie wird bei zukünftigen Ermäßigungen, wie bspw. einer Nachfolgelösung zum 9-Euro-Ticket oder der Berliner Übergangslösung des 29€-Tickets sichergestellt, dass die Minderkosten schneller an Studierende weitergegeben werden?

Antwort zu 13:

Berliner Semestertickets mit einer Gültigkeit für den Tarifbereich Berlin ABC qualifizieren sich nicht für eine Preisabsenkung im Rahmen der „29-Euro-Abo-Aktion“ des Landes Berlin, die nur in Berlin AB umgesetzt werden konnte. Das für 2023 geplante bundesweite Nachfolgeangebot zum 9-Euro-Ticket, das „Klimaticket Deutschland“, wird voraussichtlich als eigenständiges Tarifprodukt im Abonnement vertrieben werden. Dieses ist nicht so konzipiert, dass damit eine Preisabsenkung bestehender Tarifangebote verbunden wäre. Inwiefern im Zuge der Einführung des Klimatickets Anpassungen bei lokalen bzw. regionalen Tarifangeboten erforderlich sein werden, kann erst dann geklärt werden, wenn dessen Rahmenbedingungen feststehen. Möglicherweise sind dann auch Anpassungen an den Semestertickets in Berlin und Brandenburg sinnvoll.

Berlin, den 24.10.2022

In Vertretung

Markus Kamrad

Senatsverwaltung für

Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz